

§ 45 b

Besondere Behandlung von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5

idF des EStG 1997 v. 16. 4. 97 (BGBl. I S. 821; BStBl. I S. 415)

Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ist die Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten, soweit der Steuerpflichtige wegen der Steuerabzugsbeträge nicht in Anspruch genommen werden kann.

I. Überblick zu § 45 b

1

Die Vorschrift bestimmt, daß bei Kapitalerträgen aus sog. Altanleihen mit Ausgabedatum vor dem 1. 1. 55, deren Zinsen gemäß § 43 a Abs. 1 Nr. 2 der KapErtrSt. iHv. 30 vH (Kuponsteuer alter Art) unterliegen, die ESt. durch den KapErtrSt-Abzug abgegolten ist, soweit eine Inanspruchnahme des Stpfl. wegen der Steuerabzugsbeträge ausscheidet. Die Abgeltung bewirkt, daß die Kapitalerträge nicht zu einer höheren Besteuerung herangezogen werden können. Eine Inanspruchnahme des Stpfl. scheidet aus, wenn die Vorgaben des § 44 Abs. 5 Satz 2 seinerseits beachtet wurden.

II. Rechtsentwicklung des § 45 b

2

KStRG v. 31. 8. 76 (BGBl. I S. 2597; BStBl. I S. 445): Neueinfügung der Vorschrift ins EStG, basierend auf § 163 RegE 3. StRefG (BTDrucks. 7/1470). Regelungsgehalt der Norm war die Entrichtung der KapErtrSt. auf Kapitalerträge iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 8 aF bzw. Nr. 6 nF (Einnahmen aus KStVergütung nach § 36 e EStG oder § 52 KStG), nunmehr Gegenstand des § 45 c. Satz 1 bestimmte, daß die KapErtrSt. auf Einnahmen aus KStVergütung im Zeitpunkt der KStVergütung entstand. Satz 2 traf die Regelung, daß das Bundesamt für Finanzen im Entstehungszeitpunkt die KapErtrSt. für Rechnung des Vergütungsberechtigten vom Kapitalertrag einzubehalten hatte.

StBereinigungsG 1985 v. 14. 12. 84 (BGBl. I S. 1493; BStBl. I S. 659): In der Überschrift sowie in Satz 1 erfolgte eine redaktionelle Umstellung von § 43 Abs. 1 Nr. 8 nach § 43 Abs. 1 Nr. 6, infolge Streichung der bisherigen Nr. 6 (Kuponsteuer für Gebietsfremde) und Nr. 7 (Bauzinsen).

StReformG 1990 v. 25. 7. 88 (BGBl. I S. 1093; BStBl. I S. 224): Der bisherige § 45 b wurde zu § 45 c, während ein neuer § 45 b eingefügt wurde, der die besondere Behandlung von Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 5 und 6 zum Gegenstand hatte (bis dahin in § 46 a geregelt). Die Vorschrift führte bei Kapitalerträgen iSd. § 43 Abs. 1 Nr. 6 die bisher in § 46 a vorgeschriebene Regelung fort, nach der die ESt. durch den Steuerabzug vom Kapitalertrag abgegolten war. Neu festgelegt wurde die Abgeltung für solche Erträge aus Lebensversicherungen, die nach § 43 a dem Steuerabzug von 10 vH oder 11 1/9 vH unterlagen. Es handelte sich

dabei um laufend gutgeschriebene außerrechnungsmäßige Zinsen sowie Schlußgewinnanteile aus Lebensversicherungsverträgen, die eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren hatten oder nach Ablauf von zwölf Jahren zurückgekauft wurden.

StReformÄndG v. 30. 6. 89 (BGBl. I S. 1267; BStBl. I S. 251): Im Zuge der Abschaffung der kleinen KapErtrSt. wurde die Vorschrift neu gefaßt und der vor 1989 geltende Rechtszustand wiederhergestellt. Damit wurde die Abgeltungswirkung der KapErtrSt. in dem Bereich der langlaufenden Lebensversicherungen rückwirkend aufgehoben, so daß nur die Abgeltungswirkung hinsichtlich der sog. Altanleihen verblieb.